

Stadt



Ansfelden

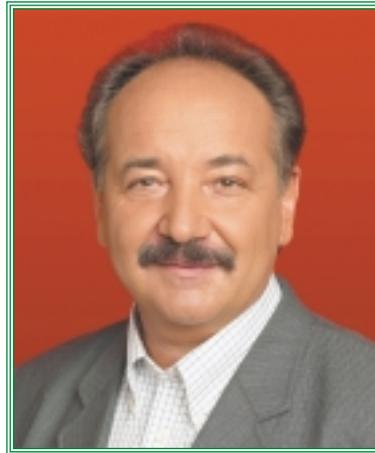


*Informationsbroschüre für Bestattungen
am Friedhof Ansfelden*

vorwort des bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

An den eigenen Tod oder den eines Angehörigen denken viele Menschen nicht gern. Oft schiebt man die Gedanken daran vor sich her! Deshalb stehen wir einem plötzlichen Todesfall in der Familie und den damit verbundenen Erfordernissen oft ratlos gegenüber. Betroffenheit und Seelenschmerz sind in solchen Fällen keine angenehmen Begleiter. Der nächste Angehörige, der den Tod des Ehegatten, eines Elternteils oder eines nahen Verwandten miterleben muss, denkt zwar noch daran, wegen einer Todesbescheinigung den nächsten Arzt zu informieren und ein Bestattungsinstitut mit der Beerdigung zu beauftragen. Was aber weiter zu tun ist, wohin man sich wenden muss, um die notwendigsten Formalitäten zu erledigen, dazu ist man in der ersten Trauerphase oft nicht fähig.



Die Hinweise in der vorliegenden Broschüre „Bestattungen in Ansfelden“ sollen deshalb Bürgerinnen und Bürgern helfen, ihre Angelegenheiten rechtzeitig zu regeln und bei einem Todesfall in der Familie den nächsten Angehörigen quasi eine „Prüfliste“ an die Hand zu geben, damit nichts vergessen wird.

In dieser reich bebilderten Broschüre stellen wir Ihnen auch unseren Friedhof und die neue Einsegnungshalle mit Glockenturm vor. Friedhöfe sind Orte der Trauer und Besinnung, aber oft auch „Gärten der Erinnerung“. Ich möchte Sie daher ermuntern, in einer stillen Stunde das Heft in die Hand zu nehmen, es sich anzusehen und nachzudenken.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Walter Ernhard". The signature is written in a cursive style.

Walter Ernhard
Bürgermeister

inhaltsverzeichnis

	Seite
Auch das Sterben gehört zum Leben	3
Anzeige des Sterbefalles	3
Anmeldungen eines Begräbnisses bei der Friedhofsverwaltung	4
Trauerfeier und kirchliche Beerdigung	4
Nachlassregelung	4
Kurzinformation über das österreichische Erbrecht	5, 6
Witwer- bzw. Witwenpension	6
Friedhofsverordnung	7, 8
Friedhof Ansfelden (Geschichte)	9
Friedhof Ansfelden, Übersichtsplan	10, 11
Die Pflege der Friedhofsanlage	12



Friedhofskapelle, erbaut 1893
umgebaut zur Gruft 1936

serviceorientierte dienstleister stellen sich vor!

Wir schmieden – Restaurieren

Grabkreuze

*Für unsere lieben Verstorbenen in Handarbeit
Große designorientierte Modellauswahl*

Ansfeldner Kunstschmiede

*Franz Öllinger · Tel. 072 29/8 80 26
Seit 1878*



ING. RICHARD KLAMBAUER
ELEKTROTECHNIK

4040 Linz · Nestroystraße 8-12
Telefon: 07 32 / 73 16 46
www.klambauer.at

Kränze · Bukette · Gestecke

**Neubepflanzungen
und Jahrespflege
ihrer Gräber**



**GÄRTNEREI
OTTENDORFER**
HAID · ANSFELDEN · NEUDORF

Wienerstraße 5 · 4053 Haid
Telefon 0 72 29/8 75 65 · www.ottendorfer.at

Dynamik auf gutem Fundament



STRABAG AG
A - 4021 Linz / Austria
Schatzdorferstraße 9
Tel. +43 (0)732 / 38 85 - 0

STRABAG

www.strabag.at

Auch das sterben gehört zum Leben

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft. Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten einer Stadt.

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber

gekennzeichnet und geschützt. Die Bestattungsformen des christlichen Abendlandes haben sich aus den biblisch-israelitischen und den antiken griechischen und römischen Traditionen entwickelt. Die ersten Christen bestatteten ihre Toten in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben. Das Römische Reich kannte zur Zeit Christi sowohl Körper- wie Brandbestattungen. Die Christen bevorzugten, dem Auferstehungsglauben gemäß, die Körperbestattung.



Anzeige des sterbefalls

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag der nach dem Ort des Todes zuständigen Personenstandsbehörde (Standesamt) anzuzeigen.

Ereignet sich der Tod in Ansfelden, ist dies das Standesamt im Stadtamt, Hauptplatz 41, 1. Stock, Zimmer 133 (Standesbeamter Christian Tossmann, Tel. 07229/840-235, in Vertretung Frau Marianne Gallner, Zimmer 131, Tel. 07229/840-237).

Die Anzeige des Todes obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist;
2. dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen;
3. dem letzten Unterkunftgeber;
4. dem Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat;
5. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über den Tod durchführt;

6. sonstige Personen, die vom Tod auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben.

Für die Beurkundung des Todes werden benötigt

- die Anzeige des Todes und der Totenbeschauschein (befinden sich beim Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, ereignet sich der Sterbefall im Altenheim Haid, befinden sich Anzeige des Todes und Totenbeschauschein im Altenheim);
- die Geburtsurkunde;
- die Heiratsurkunde der letzten Ehe (bei Witwen oder Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen der Scheidungsbeschluss);
- der Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländern der Reisepass);
- der Nachweis des letzten Hauptwohnsitzes, wenn der Wohnsitz nicht in Ansfelden war;
- Lichtbildausweis des Anzeigenden.

Anmeldung eines Begräbnisses bei der Friedhofsverwaltung

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen.

Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass seine Angehörigen seinen Willen erfüllen werden.

Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über

Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden (1. Stock, Zimmer 131, Telefon 072 29/8 40-237) Fr. Marianne Gallner oder Herr Manfred Graser).

Es wird hier der Begräbnistermin festgelegt und alle Auskünfte über die verschiedenen

Bestattungsarten wie Reihen-, Rand-, Reihendoppel-, Raddoppel-, Wand- und Urnengräber bzw. Urnenischen erteilt.

Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann Auskunft gegeben werden.

Trauerfeier und kirchliche Beerdigung

War ein Verstorbener Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z.B., Römisch-katholische Kirche oder Evangelische Kirche sollen die nächsten Angehörigen

zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren.

Pfarrämter der Stadtgemeinde Ansfelden

Pfarramt Ansfelden, Ansfeldnerstr. 11,
Telefon 072 29/8 71 28...0

Pfarramt Haid, Kirchenstr. 1,
Telefon 072 29/8 83 56...0

Pfarramt Berg, Mayr zu Bergstr. 24,
Telefon 072 29/8 89 64

Evangelische Kirchengemeinde Haid, A.Stifterstr. 15,
Telefon 072 29/8 76 78

Nachlassregelung

Nach jedem Todesfall erfolgt vom Standesbeamten eine Verständigung an das zuständige Bezirksgericht.

Dieses beauftragt den örtlich zuständigen Notar als Gerichtskommissar zur Vornahme der Todesfallsaufnahme und allenfalls Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung.

Für die Stadt Ansfelden ist Notar Dr. Rudolf Schuster mit dem Amtssitz in St. Florian zuständig, wobei in Ansfelden-Haid, Hopfenweg 2, Amtstage jeden Mitt-

woch und Freitag von 14-18 Uhr abgehalten werden. Die Angehörigen werden ca. 2-3 Wochen nach dem Todesfall zur Errichtung der Todfallsaufnahme vorgeladen, zwecks beschleunigter Abwicklung können die Angehörigen den Notar auch sofort ohne Vorladung aufsuchen.

Für die Stadt Ansfelden zuständiger Notar:

Dr. Rudolf Schuster

Amtstage in Ansfelden-Haid · Hopfenweg 2
jeden Mittwoch und Freitag von 14-18 Uhr
Telefon 0 72 29/8 82 10

Kurzinformation über das österreichische Erbrecht

Das Erbrechtsänderungsgesetz 1989 BGBl Nr. 659/89 hat im Erbrecht wesentliche Änderungen gebracht, und zwar:

- a) die völlige Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen;
- b) die Sicherung der Ehemwohnung für den überlebenden Ehegatten;
- c) die Pflichtteilsminderung auf die Hälfte des gesetzlichen Pflichtteiles unter bestimmten Voraussetzungen.

A. Gesetzliches Sonderrecht des überlebenden Ehegatten:

Dem überlebenden Ehegatten gebühren als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehemwohnung weiter zu wohnen, und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Dieses lebenslängliche Wohnungs- und Benützungrecht kann auch durch ein Testament nicht entzogen werden!

B. Gesetzliche Erbfolge:

Zur gesetzlichen Erbfolge kommt es dann, wenn kein gültiges Testament vorhanden ist oder nicht über den gesamten Nachlaß verfügt wurde.

Mündliche Versprechungen, mögen sie noch so ernst gemeint sein, haben keine rechtliche Wirkung!

Gesetzliche Erben sind der Ehegatte, die Kinder bzw. sonstige Verwandte, und zwar in

1. Linie: Kinder und der überlebende Ehegatte
Der Gatte erhält neben Kindern und deren Nachkommen 1/3
Das Kind bzw. mehrere Kinder zusammen 2/3
z. B.: Gatte 1/3, 1 Kind 2/3
Gatte 1/3, 2 Kinder je 1/3
2. Linie: Falls keine Kinder vorhanden sind, erbt
 - a) der überlebende Gatte nur 2/3, wenn Eltern und Geschwister des Verstorbenen vorhanden sind!
z. B.: Gatte 2/3, Vater und Mutter je 1/6
Gatte 2/3, Vater 1/3 (wenn Mutter verstorben ist und keine Geschwister da sind)
Gatte 2/3, Vater 1/6, Bruder 1/6
Gatte 2/3, Bruder 1/3 (wenn beide Eltern verstorben sind)

Sind neben dem überlebenden Gatten zwar keine Eltern oder Geschwister des Verstorbenen vorhanden, jedoch Nachkommen von Geschwistern, so erhalten diese immer 1/3 des Nachlaßvermögens!

b) Sind weder Eltern noch Nachkommen der Eltern des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erhalten die noch lebenden Großeltern des verstorbenen Ehegatten 1/3, der überlebende Ehegatte 2/3!

Erst wenn keine Großeltern mehr vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

C. Die testamentarische Erbfolge:

Durch die Errichtung eines Testaments kann die vorangeführte „gesetzliche“ Erbfolge verändert werden. Da die gesetzliche Erbfolge besonders im Hinblick auf die zu geringe Erbquote des überlebenden Ehegatten meistens unerwünscht ist, besteht die Möglichkeit, durch ein Testament das Erbrecht des Ehegatten zu verbessern.

Die nächsten Angehörigen, und zwar Kinder, der Ehegatten und allenfalls die Eltern des Verstorbenen müssen jedoch immer einen Teil des Vermögens erhalten. Als Pflichtteil erhalten der Ehegatte und die Kinder die Hälfte des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zustehenden Erbteiles. Wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, steht den Eltern des Verstorbenen 1/3 dessen zu, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden.

Der Pflichtteilsanspruch ist nur ein Geldanspruch, wobei der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit hat, zur Berechnung seines Pflichtteilsanspruches eine gerichtliche Schätzung des Nachlasses zu beantragen.

Früher erhaltene Vorempfänge und Schenkungen sind bei der Berechnung des Pflichtteiles allerdings zu berücksichtigen.

D. Wie kann ein Testament errichtet werden?

1. **Das eigenhändige Testament**
muß zur Gänze eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. In diesem Fall sind keine Zeugen notwendig.
2. **Das schriftliche Testament mit drei Zeugen**
kann von einer fremden Person oder mit Schreibmaschine geschrieben werden und muß vom Erblasser eigenhändig unterschrieben

werden, ebenso von drei Zeugen, von denen wenigstens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen.

Die Zeugen dürfen nicht mit dem Erblasser oder dem eingesetzten Erben verwandt oder verschwägert sein. Die Zeugen haben zu ihrer Unterschrift am Testament „als Zeuge“ beizusetzen.

3. Das mündliche Testament

ist nur gültig, wenn jemand vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen seinen letzten Willen erklärt. Die Zeugen haben später vor Gericht ihre Aussage zu machen, wobei die Aussagen übereinstimmen müssen.

4. Der Erbvertrag

kann nur zwischen Ehegatten beim Notar abgeschlossen werden. Im Gegensatz zu einem Testament, welches jederzeit widerrufen oder abgeändert werden kann, wobei dann jeweils immer nur das letzte Testament gültig ist, kann ein Erbvertrag nicht einseitig widerrufen oder abgeändert werden. In diesem Falle hat jeder der Ehegatten die Sicherheit, daß er auch Erbe bleibt.

E. Wer sollte ein Testament errichten?

1. Ehegatten mit Kindern, wenn gewünscht wird, daß der überlebende Gatte gegenüber den Kindern, eine stärkere Position erhält.
2. Ehegatten ohne Kinder, damit der überlebende Gatte Alleinerbe wird. (Bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge würden nämlich die Eltern bzw. Geschwister des Verstorbenen 1/3 erben.)

3. Wenn ein uneheliches Kind (welches ab 1.1.1991 mit den ehelichen Kindern erbrechtlich vollkommen gleichgestellt ist) weniger erhalten soll als die vorhandenen ehelichen Kinder, sollte der Vater ein entsprechendes Testament errichten. Falls zu keiner Zeit ein familiäres Naheverhältnis bestand, kann sogar der dem Kind zustehende Pflichtteil auf die Hälfte vermindert werden (1/4 der normalen gesetzlichen Erbquote).

4. Wer aus sonstigen Gründen eine andere als die „gesetzliche“ Erbfolge wünscht oder überhaupt keine Verwandten mehr hat.

F. Schlußbemerkung:

Die vorstehende Kurzinformation enthält weder eine umfassende Darstellung des gesamten Erbrechtes, noch kann sie eine persönliche fachliche Beratung ersetzen. Sie möge aber dazu beitragen, daß sich jeder Leser eine Kenntnis der eigenen rechtlichen Situation verschaffen kann und die nötige Anregung für die Errichtung letztwilliger Anordnungen erhält.

Dr. Rudolf Schuster · Öffentlicher Notar
Linzerstraße 11 · 4490 St. Florian bei Linz
Telefon 072 24/2 43

Amtstage in Ansfelden:

Haid, Hopfenweg 2 (gegenüber Möbel See)
Telefon 072 29/8 8210
jeden Mittwoch und Freitag von 14-18 Uhr

witwer- bzw. witwenpension

Zur Antragstellung einer Witwer- bzw. Witwenpension sind in nachstehend angeführten Fällen folgende Unterlagen beizubringen:

1) Es besteht keine Pension:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde + Heiratsurkunde ausgestellt nach dem Tod
- Geburtsurkunde (des Verstorbenen)
- Versicherungsverlauf

- bei Scheidung: Vergleichsausfertigung
- bei Frauen: Geburtsurkunde der Kinder
- Sterbebuchauszug (für Sozialversicherungszwecke)

2) Es besteht Pension:

- Heiratsurkunde + Heiratsurkunde ausgestellt nach dem Tod
 - Sterbebuchauszug (für Sozialversicherungszwecke)
- Die Anträge können beim Stadtamt Ansfelden, Sozialabteilung, EG, Zimmer 12, eingebracht werden.

Friedhofsverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ansfelden vom 13.3.2003 betreffend die Festsetzung der

FRIEDHOFSGEBÜHREN (Friedhofgebührenordnung)

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I, Nr. 3/2001, § 16 Abs. 3 Ziff. 4 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Einrichtung des kommunalen Friedhofes Ansfelden werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabplatzgebühren

Für die Verleihung und Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle oder eines Urnenplatzes wird eine jährliche Grabplatzgebühr in der Höhe einer jährlichen Grabstättengebühr eingehoben.

Bei Inanspruchnahme des Benützungsrechtes ist anstelle der Grabplatzgebühr eine Grabstättengebühr, welche für 10 Jahre im Vorhinein – bei Gräbern von Kindern bis zum 6. Lebensjahr für 5 Jahre – zu bezahlen ist, einzuheben.

Bei Tiefgräbern ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr nach der zweiten Beerdigung zu leisten.

Die Gebühren betragen jährlich für:

a) Reihengrab	24,71 €
b) Randgrab	29,80 €
c) Reihendoppelgrab	45,06 €
d) Randdoppelgrab	52,32 €
e) Epitaphiengrab	83,57 €
f) Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	13,08 €
g) Urnennische	21,08 €
h) Urnengrab	22,53 €

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Benützungsrecht verlängert werden. An Stelle der Grabstättengebühr tritt wiederum die Grabplatzgebühr, welche gemäß § 2 einzuheben ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstellen werden wie folgt festgesetzt:

a) Normalgrab	433,86 €
b) Tiefgrab	472,37 €
c) Urnenbeisetzung	85,03 €
d) Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	85,03 €
e) für Beerdigungen an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu a) bis d) verrechnet von	50 %
f) Versenkapparat mit Grabmatte	80,00 €
g) Sprechanlage	20,00 €

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr nach § 4.

§ 6 Leichenhallengebühr

Diese Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Benützung der Aufbahungsloje	200,00 €
b) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag	42,88 €
c) für die Benützung der Verabschiedungshalle	100,00 €
d) für die Einstellung einer Leiche	23,98 €

Friedhofsverordnung

§ 6a

Für das Wegräumen der Kränze durch das Friedhofspersonal wird eine Gebühr von 21,08 € festgesetzt.

§ 6b

Für die Errichtung eines Grabhügels durch das Friedhofspersonal werden nachstehende Gebühren festgesetzt:

Errichtung eines Grabhügels

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) für ein Kindergrab | 21,08 € |
| b) für ein Einzelgrab | 63,23 € |
| c) für ein Doppelgrab | 105,38 € |

§ 6c

Für die Benützung des Umkleideraumes durch die Bestattungsunternehmen wird eine Gebühr von 25,00 € festgesetzt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
 - b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
 - c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
 - d) bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungskoje mit dem Beginn der Benutzung
 - e) bei der Gebühr für die Benützung der Verabschiedungshalle mit dem Beginn der Benutzung.
 - f) bei der Gebühr für die Benützung des Umkleideraumes mit Beginn der Benutzung
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

- 1.)
 - a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
 - b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühren laut § 4 ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
 - c) Zur Entrichtung der Leichenhallengebühr laut § 6, § 6a und § 6b hat der Besteller des Begräbnisses, bzw. derjenige, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat, zu tragen.
 - d) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.
 - e) Zur Entrichtung der Gebühr für den Umkleideraum ist das Bestattungsunternehmen zuständig.
- 2.) Die Grabplatz- und Nachlösgebühren sowie die Beerdigungs-, Enterdigungs-, Leichenhallengebühren sind der Stadtgemeinde Ansfelden zu überweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.2.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 13.12.2001 außer Kraft.

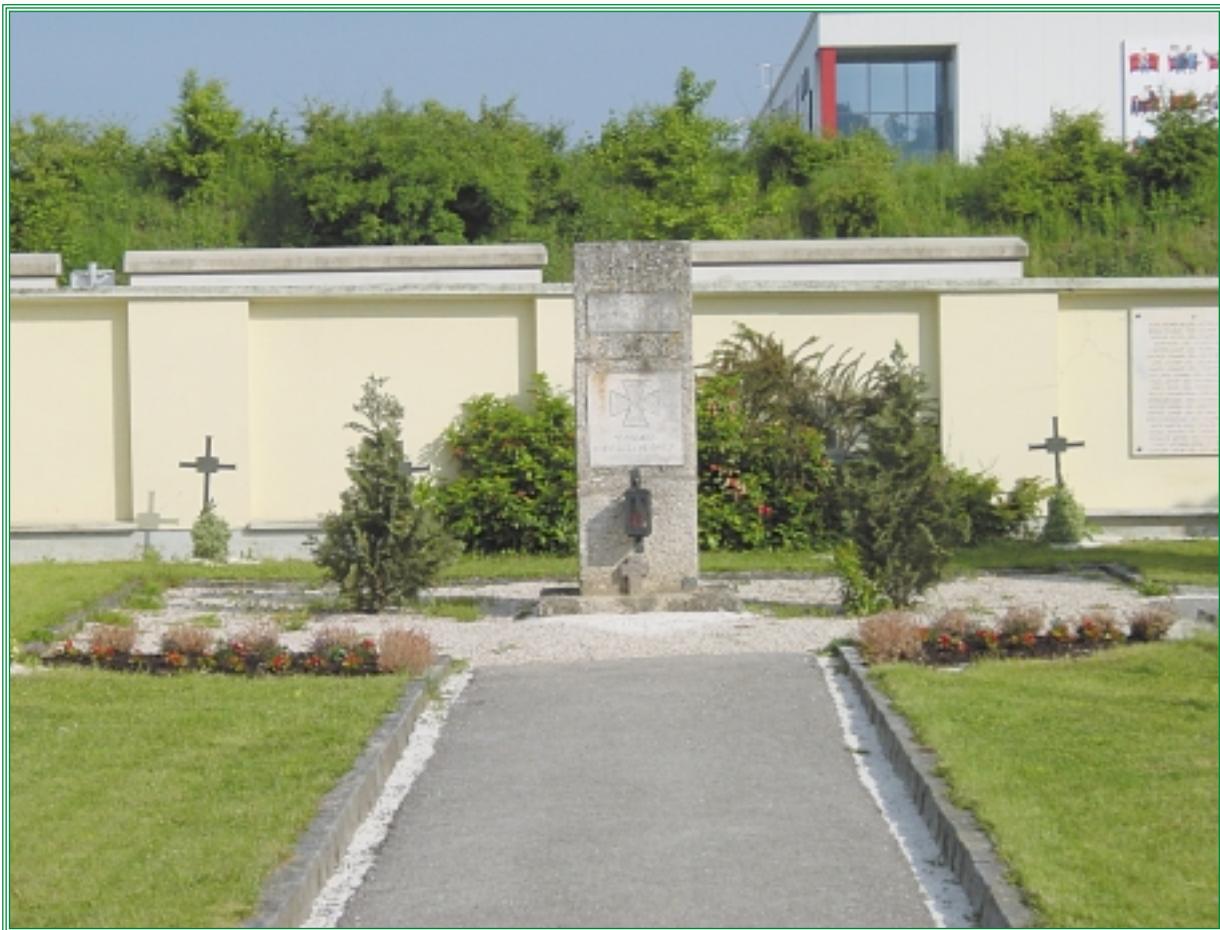
Der Bürgermeister: Walter Ernhard eh.

friedhof Ansfelden

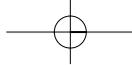
Die Entstehung des Friedhofes in Ansfelden hat eine über hundertjährige Geschichte. Der ursprüngliche Friedhof um die Kirche Ansfelden war zu klein und musste eine neue Anlage für den Friedhof geschaffen werden. Zum Unterschied vom alten Friedhof, der in der Verwaltung der Pfarre stand, wurde der neue Friedhof als Kommunal- oder Gemeindefriedhof errichtet. Zur Anlage des Friedhofes kam es im Jahre 1887 und wurde am 30. November 1887 die feierliche Einweihung durch Probst Ferdinand Moser von St. Florian durchgeführt. Am 14. Juli 1888 erfolgte die erste Bestattung. Im Jahre 1893 wurde eine Friedhofskapelle erbaut, die als Grabstätte für die Pfarrseelsorger dienen sollte. Diese Grabstätte wurde 1936 in eine Gruft umgewandelt. Es erfolgten 4 Erweiterungen des bestehenden Friedhofes und zwar im Jahre 1949, 1970, 1988 und 1998. Auch das Jahrhunderthochwasser im August 2002 verschonte den Friedhof nicht.

Der Friedhof am Ortsrande von Ansfelden weist eine Gesamtfläche von 1,5 ha auf. Die Erdgräber sind in 19 Sektionen und die Urnennischen in 8 Abteilungen eingeteilt. Zur Zeit sind 2.054 Gräber belegt und fanden hier bis jetzt 5.120 Gemeindebürger ihre letzte Ruhestätte.

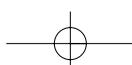
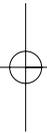
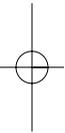
Auf dem Friedhof gibt es Reihengräber, Randgräber, Reihendoppelgräber, Randdoppelgräber, Epitaphien- bzw. Wandgräber, Urnengräber und Urnennischen. Jährlich finden hier durchschnittlich 80-100 Bestattungen statt.



Soldatenfriedhof



Friedhof Ansfelden



Leichen- bzw. Einsegnungshalle

Im Jahre 1961 erfolgte der Bau einer Leichenhalle. Da die Leichenhalle den Anforderungen nicht mehr entsprochen hat, hat der Gemeinderat am 8.3.2001 den Umbau in eine Einsegnungshalle beschlossen. Die feierliche Einweihung der Einsegnungshalle, sowie die Glockenweihe fanden am 21. April 2003 statt. Die Planung erfolgte durch das Büro Dr. Engelmaier.



die pflege der friedhofsanlage

Der Friedhof Ansfelden wird vor Ort von 1 Friedhofswärter und 2 teilzeitbeschäftigten Helferinnen und einer Aushilfskraft für Grabungsarbeiten betreut, um die notwendigen Arbeiten zu verrichten.

Was gehört zu diesen Arbeiten? Das Öffnen und Schließen der Gräber bei Erdbestattungen, das Dekorieren des Grabhügels nach der Beerdigung, das Öffnen und Schließen der Urnengrabstätten und das Einebnen von Grabstätten.

Dem Team des Friedhofes obliegen auch zahlreiche Pflegearbeiten im Landschaftsbereich, wie Rasen mähen, Hecken schneiden, Bäume und Sträucher auslichten, Unkraut jäten, Laub rechen, abgeräumte Gräber auffüllen und mit Grassamen einsäen sowie das Gießen der jahreszeitlich eingepflanzten öffentlichen Blumen- und Staudenrabatten.

Weiters gehören zu den laufenden Arbeiten natürlich die generelle Graberhaltung der Friedhofsanlage wie Wartung der Gehwege und der Wasserstellen sowie Instandhaltungsarbeiten.

Informationsservice:

Friedhofsverwaltung am Stadtamt:

Gallner Marianne, Telefon 072 29/8 40-2 37
Graser Manfred, Telefon 072 29/8 40-2 20

Standesamt:

Tossmann Christian, Telefon 072 29/8 40-2 35

Friedhofsbetreuung:

Haiberger Karl, Telefon 072 29/8 34 46



Urnfriedhof

Branchenverzeichnis

Liebe LeserInnen! Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

	Seite
Bestattungen	U2
Elektrotechnik	2
Gärtnerei	2
Gastronomie	U3
Gebinde	U4
Hotel	U3
Notar	4
Steinbau	U4
Straßenbau	2

U = Umschlagseite

Gasthof Strauß

Traunuferstr. 21, 4052 Ansfelden

Tel.: 07 32 / 31 14 03

www.tanz-strauss.at

Räumlichkeiten in gediegenem und stilvollem Ambiente mit Platz für 20, 100 oder 400 Personen.

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft.

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen.

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder

Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

A 4053098/1. Auflage / 2003

WEKA
I N F O

WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2
D-86415 Mering

Telefon +49 (0) 82 33/3 84-0

Telefax +49 (0) 82 33/3 84-1 03

info@weka-info.de • www.weka-info.de

Vorbereitung auf einen Sterbefall

Der Tod von Angehörigen kommt oft überraschend. Selbst wenn er aufgrund einer schweren Krankheit schon abzusehen ist, ist man in den seltensten Fällen darauf vorbereitet. Die Zeit der Trauer ist zusätzlich geprägt durch formelle Aufgaben durch die Hinterbliebenen.

Folgende Unterlagen des/der Verstorbenen sollten bereitgehalten werden:

1. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel
2. Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurkunde oder Sterbeurkunde, wenn der Ehepartner bereits verstorben ist
3. Versicherungskarte oder letzter Pensionsabschnitt
4. Versicherungspolizzen
5. Foto des/der Verstorbenen
6. Totenbeschauschein, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. (Für den Totenbeschauer sind Arztbriefe und Befunde von Bedeutung!!!)

Was mache ich zuerst?

1. Seelsorger, Verwandte und Freunde verständigen.
2. Bestattungsunternehmen bezüglich Überführung oder Abholung anrufen.
(Dort weiß man auch, welcher Arzt die Totenbeschau durchführt.)
3. Friedhofsverwaltung wegen der Grabnummer aufsuchen, denn diese braucht der Bestatter.

4. Bestattungsunternehmen aufsuchen (alle Unterlagen mitnehmen!!).

Hier sind Entscheidungen zu treffen, die man sich vorher überlegen sollte:

- Termin des Begräbnisses in Absprache mit dem Seelsorger
- Texte für Parte, Totenbilder
- Anzahl der Parte u. Totenbilder
- Art der Bestattung
- Grabgestaltung

5. Reservierung der Gaststätte für die Zehrung (Personenanzahl überlegen!).

6. Blumenschmuck beim Gärtner bestellen.

7. Verständigung der Trauergäste (evtl. Vereine, Musiker, Sänger, ...).

8. Besuch bei Seelsorger wegen der Totenwache und der Begräbnisfeier (Informationen für die Ansprache überdenken, Lieder und Bibelstellen aussuchen, ...).

Regelung des Nachlasses:

1. Standesamt: Sterbeurkunde abholen. Das Standesamt führt die polizeiliche Abmeldung durch.

2. Bank: Aufstellung machen, was alles dem Notar gemeldet wird (Girokonten, Kredite, Bausparverträge, Versicherungen, Schließfächer, Wertpapierdepots, ...). Über Sparbücher lassen Sie sich beraten! Eröffnung eines eigenen Kontos, wenn nicht bereits vorhanden, und eine Bestätigung für die Pensionsversicherung verlangen.

3. Ab- u. Ummeldungen: Arbeitgeber, Vereine, Gewerkschaft, Lebensversicherung, Rundfunk, Miete, Zeitschriften, Telefon, Gas, Strom, ...

4. Pensionsversicherung: Pension beantragen: Sterbeurkunde, Bankbestätigung und alle Unterlagen mitnehmen.

5. Notar: Vom Verlassenschaftsgericht wird der gebietsmäßig zuständige Notar mit der Abhandlung beauftragt. Dieser meldet sich bei den Hinterbliebenen. Die Aufstellung der Banken, Grundbuchauszug und Einheitswertbescheid bei vorhandener Liegenschaft, Typenschein für Fahrzeug und das Testament mitnehmen.

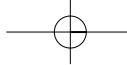
Ein wichtiger Hinweis zum Schluss: Fahrzeuge erst nach Rücksprache mit der Haftpflichtversicherung benützen!

Bestattung W. ALKIN GesmbH. & Co KG

Rat und Hilfe im Trauerfall

4030 Linz · Friedhof Ebelsberg · Florianer Straße 2 · Tel. 07 32/30 76 81 · 06 99/13 57 21 50

4052 Ansfelden · Himmelreichstraße 1 · Büro: Mo.-Fr. 8-12 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Tel. 0 72 29/8 03 81 · 06 99/13 57 21 51 · www.bestattung-alkin.at



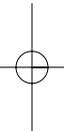


Wiener Bundesstraße 107 • 4050 Traun • Tel. 0 72 29/6 15 19 • Fax 6 15 19-30

GEBINDE ZUR
TOTENEHRUNG



INGEBORG KLEIN





Grab / Denk / mal



Stein des Gedenkens

der tod ist seelisch ebenso wichtig wie die geburt und wie diese ein integrierender bestandteil des Lebens. C. G. Jung

Strasser Steinbau Linz
4020 Linz, Friedhofstraße 26

Strasser Steinbau St. Martin i.M.
4113 St. Martin i.M., Kirchenstraße 6

Telefon: +43 (0732) 65 40 56
Telefax: +43 (0732) 65 40 56-22
E-Mail: linz@strasser.steinbau.at

Telefon: +43 (07232) 22 27-600
Telefax: +43 (07232) 22 28-600
E-Mail: grabmal@strasser.steinbau.at



